

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

- (1) Die hier aufgeführten Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen sind ausschließlich Grundlage der unseitigen Bestellung. Dem Sinn dieser Bedingungen entgegenstehende oder abweichende Bedingungen seitens des Bestellers/Kunden erkennen wir nur an, wenn diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde vor Annahme der Bestellung. Gültig sind die hier vorliegenden Bedingungen auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehenden oder von unseren AGB abweichenden AGB des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Sie gelten gemäß §§ 305 Abs. 1 Satz 1 ff BGB, allgemein und Unternehmern gegenüber im Sinne von § 310 Abs.1 ff BGB.

§ 2 ANGEBOT

- (1) Unser Angebot ist freibleibend, bis sich nach Besichtigung und Klärung der örtlichen Einbauvoraussetzungen innerhalb von 10 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung eine Annahme oder Rücknahme desselben ergibt.
- (2) Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ab dem Zeitpunkt der Überprüfung und Bestätigung der technischen Einbauvoraussetzungen bindend.

§ 3 PREISE- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Unsere Preise gelten ab Standort München und sind in der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag nochmals spezifiziert.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen am Tage der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert ausgewiesen.
- (3) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzugs.
- (4) Bei der Bestellung ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des errechneten Gesamtpreises zu entrichten, die später mit diesem verrechnet wird.

§ 4 LIEFERZEIT

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Der Hersteller befindet sich nicht in Verzug, wenn er die Vertragsgegenstände aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen nicht zum festgesetzten Termin liefern kann.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Bei der Bestellung ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des errechneten Endpreises zu leisten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt die uns in soweit entstehenden Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern ein Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer solchen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 GEFAHRENÜBERGANG, VERPACKUNGSKOSTEN

(1) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, wird Lieferung ab Standort München vereinbart. Verpackungs- und Rücknahmevereinbarung von Altmaterial ist in dem Bestellformular individuell geregelt.

(2) Der Hersteller sichert Herstellung und Transport der Vertragsgegenstände bis zum Bestimmungsort des Kunden und übernimmt die Montage unter folgenden Bedingungen:

§ 6 MONTAGEBEDINGUNGEN

(1) Am Einbauort der Werkstücke ist der Kunde/Besteller verantwortlich für die Genehmigung, soweit erforderlich und Beachtung der jeweiligen Rechtslage, bevor er die Montage in Auftrag gibt.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, dem Hersteller und seinen Beauftragten den Zugang zum Einbauort zu ermöglichen und dabei Ruhezeiten und -tage abzuklären. Bei größeren Arbeiten ist die Bereitstellung eines Lagerraumes für das Material bzw. zum Umkleiden sicher zu stellen.

(3) Als weitere Arbeitsvoraussetzung benötigt der Hersteller:

- Stromanschluss (220V / 10A) unter Umständen (220V / 25A) in einer Entfernung bis 25 Metern.
 - Ausreichende Beleuchtung des Montageortes.
 - U.U. die Einschränkung von Arbeiten anderer Lieferanten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Montage beeinträchtigen könnten.
 - Wasseranschluss bei Lieferung von Türen mit Zargeneinbau
 - Minimaltemperatur von 10 Grad und 50 % Luftfeuchtigkeit am Einbauort.
 - Absicherung, dass es in den 24 Stunden nach Fertigstellung zu keinem Verschieben der Türen aus der Achse kommt.
 - Informationen darüber (schriftlich bei der Bestellung) ob Elektroinstallationen oder andere Versorgungsrohre bis 20 cm um die Türaussparung in der Mauer vorhanden sind. Für unzureichende Informationen hierzu und daraus sich möglicherweise ergebende Schäden, haftet der Hersteller nicht.
 - Der Auftraggeber verpflichtet sich den Montageort so vorzubereiten, dass keine Gegenstände in der Nähe beschädigt werden können, insbesondere nicht durch erhöhte Staubentwicklung, zu der es bei der Demontage der alten Türe kommen kann.
- (4) Verschieben des vereinbarten Montage-Termins muss bis zu 24 Stunden vorher erfolgen, andernfalls ist der Kunde verpflichtet, entstehende Ausfallkosten zu übernehmen.
- (5) Der Hersteller verpflichtet sich, die ihm vom Kunden im Zusammenhang mit der Montage der Vertragsgegenstände zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.

§ 7 VERTRAGSERFÜLLUNG UND MANGELHAFTUNG

(1) Der Vertrag gilt erst als erfüllt nach der Übergabe/dem Einbau des fertigen Vertragsgegenstandes und Unterschrift des Kunden auf dem Übernahmeprotokoll.

Ebenso als erfüllt gilt der Vertrag bei unbegründeter Nicht-Übernahme durch den Kunden wobei in diesem Fall die Verantwortung für die dadurch entstehenden Kosten auf den Besteller übergeht.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, den fertiggestellten, funktionstüchtigen Vertragsgegenstand auch bei im Protokoll festgestellten, kleineren Mängeln zu übernehmen, wobei der Hersteller in der Pflicht bleibt, diese zu beseitigen. Soweit vorhanden, müssen diese Mängel im Übernahmeprotokoll bezeichnet sein, da sonst das Recht auf kostenlose Beseitigung erlischt. Das Protokoll muß dem Hersteller zur Beseitigung dieser Mängel vorgelegt werden.

(3) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(4) Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt und verpflichtet dabei entstehende Kosten zu tragen.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ebenso wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesen Fällen ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet als Gefahrenübergang, soweit nicht je nach Vertragsgegenstand im Einzelnen längere Garantiezeiten vereinbart sind. Die Garantie auf Türen und Zubehör übernimmt der Hersteller nur, wenn die Montage auch durch ihn erfolgt ist.

(7) Der Kunde wird in die sachgerechte Bedienung der Vertragsgegenstände eingewiesen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Werkzeuge oder andere Gegenstände daran erfolgen, übernimmt der Hersteller keine Haftung.

§ 8 GESAMTHAFTUNG

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß §823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 EINGENTUMSVORBEHALTSSICHERUNG UND RÜCKTRITT

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei Vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vertragsgegenstände liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden kann nur schriftlich innerhalb von zehn Tagen nach der technischen Überprüfung am Einbauort erfolgen, danach beträgt die Stornogebühr € 1.000,- .

§ 10 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

(1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

13.05.2013

ADLO SICHERHEITSTÜREN GMBH
Schüleinstr. 1
81673 München